



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Glashütte  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 42, 01768 Glashütte

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

straßenrechtlicher Beseitigungsverfügung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Streitwert

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich

am 25. April 2002

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2002 - 3 K 1815/01 - geändert. Der Streitwert wird auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die Streitwertbeschwerde, mit der die kostenpflichtige Antragsgegnerin eine Herabsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts begehrt, ist zulässig und teilweise begründet.

Erfolg hat die Beschwerde, soweit die Antragsgegnerin geltend macht, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht von einer Vorwegnahme der Hauptsache ausgegangen und hätte eine Halbierung wegen der Vorläufigkeit des nachgesuchten Rechtsschutzes vornehmen müssen.

Der Senat orientiert sich in ständiger Rechtsprechung insoweit an Nr. I. 7. des Streitwertkatalogs (SächsVBl. 1996, Beilage zu Heft 4). Danach beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel  $\frac{1}{2}$  des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes. Ein Absehen von der Halbierung des Streitwerts in einem Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes kommt nur in zwei Fällen in Betracht: wenn ein atypischer Ausnahmefall vorliegt oder wenn die Eilentscheidung die Entscheidung in der Hauptsache ganz oder zum Teil vorwegnimmt (SächsOVG, Beschl. v. 13.8.1997 - 1 S 411/97 -; Nr. I. 7. Satz 2 des Streitwertkatalogs). Beides ist hier nicht gegeben. Anhaltspunkte, die die Annahme

eines atypischen Ausnahmefalls rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ebenso wenig wird die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorweggenommen. Mit dem Rechtsschutzbegehren war nicht die Herbeiführung, sondern lediglich die Verhinderung eines endgültigen Zustandes gewollt. Nur in erstgenanntem Fall erfolgt eine Vorwegnahme der Hauptsache. Das folgt aus der Maßgeblichkeit des **Antrags** für die Bedeutung der Sache für den Kläger bzw. Antragsteller (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG). Der Antrag gibt das objektive Interesse des Antragstellers an der von ihm erstrebten - gegebenenfalls: vorläufigen - Entscheidung wieder. Nach dem erstinstanzlichen Antrag sollte hier die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Beseitigungsverfügung der Antragsgegnerin wieder hergestellt werden; das Gericht wurde in diesem Sinne ausdrücklich ersucht "darauf hinzuwirken, dass die Antragsgegnerin bis zur Bestandskraft der streitbefangenen Verfügung von der Vollziehung absieht" (so VG AS. 3). Es sollte mithin lediglich eine vorläufige Sicherung dahin getroffen werden, dass die Antragsgegnerin zu Lasten des Antragstellers keine vollendeten Tatsachen schafft. Das bedeutet, dass eine tatsächliche Vorwegnahme nicht durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern nur durch das Befolgen des für sofort vollziehbar erklärten Beseitigungsgebotes vor dessen Bestandskraft erfolgen konnte. Darin liegt keine Vorwegnahme der Hauptsache durch das Eilverfahren. Erst mit der das Hauptsacheverfahren abschließenden Entscheidung wird darüber entschieden, ob die Beseitigungsverfügung aufgehoben wird oder ob sie Bestand hat. Wird im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs erstritten, im späteren Hauptsacheverfahren dagegen der Rechtsbehelf abgelehnt, wird durch den Zeitablauf im Hauptsacheverfahren die Beseitigungspflicht nicht gegenstandslos, sondern nur aufgeschoben. Die begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wirkt nur zeitlich befristet ohne auch für die Zeit nach der Hauptsacheentscheidung Folgen auszulösen (ebenso Beschluss des Senats vom 14.6.2001 - 1 E 168/00 - unter Aufgabe der im Beschluss vom 18.2.1997 - 1 S 24/97 - vertretenen gegenteiligen Auffassung).

Darüber hinaus hat die Beschwerde keinen Erfolg. Zutreffend hat sich das Verwaltungsgericht daran orientiert, dass der Antragsteller im Widerspruchsschreiben vom 1.8.2001 die von ihm aufgewendeten Kosten mit 14.000,00 DM angegeben hat; zu ihnen wären im Falle des Vollzugs entsprechende - nicht näher bezeichnete - Rückbaukosten hinzu gekommen. Auch wenn das Beseitigungsgebot sich nur auf einen - allerdings nach Aktenlage nicht unerheblichen - Teil der vom Antragsteller errichteten Straßenüberbauung beziehen mag, führen diese aus

dem gleichzeitig ergangenen und verfahrensgegenständlichen Gebot der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes folgenden weiteren Kosten auch nach Überzeugung des Senats zu keiner Bedeutung der Sache, die (in einem Hauptsacheverfahren) gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG mit weniger als 7.000,00 Euro anzusetzen wäre. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergibt sich danach für das Beseitigungs- und Wiederherstellungsgebot ein Streitwert von 3.500,00 Euro.

Entsprechend § 5 ZPO sind darüber hinaus noch auf die angedrohte Ersatzvornahme entfallende Kosten von 2.000,00 DM zu berücksichtigen, die sowohl wegen der bloßen Androhung (im Gegensatz zur Festsetzung) als auch wegen der Vorläufigkeit des nachgesuchten Rechtsschutzes insgesamt mit  $\frac{1}{4}$ , mithin 500,00 DM bzw. - gerundeten - 250,00 Euro, die Bedeutung der Sache für den Antragsteller insoweit wiedergeben.

Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 25 Abs. 4 GKG nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Franke

Emmrich